

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2017/42

Xanten, 15.11.2017

31. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – DBX zur Fertigstellung des Schmutzwasserkanals in der Scholtenstraße, Hausnummern 60 bis 66	2 – 3
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum 003 K 008/17	3 – 5

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt des öffentlichen Rechts

## **Bekanntmachung**

### **für die Fertigstellung des Schmutzwasserkanals in der Scholtenstraße, Hausnummer 60 bis 66.**

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Xanten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2016 – Entwässerungssatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der

### **Schmutzwasserkanal in der Scholtenstraße, Hausnummer 60 bis 66**

betriebsfertig hergestellt worden ist.

Gemäß § 5 der o. g. Satzung wird darauf hingewiesen, dass jeder Anschlussberechtigte verpflichtet ist, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser dort anfällt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der Anschlusszwang rechtswirksam geworden mit der Maßgabe, dass für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal die auf den Grundstücken notwendigen Entwässerungseinrichtungen so zu erstellen sind, dass das Abwasser zukünftig in das Kanalsystem geleitet wird.

Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind im Zusammenhang mit der Kanalverlegung vorgenommen worden. Die Abwasserleitung auf den Grundstücken ist von den Grundstückseigentümern selbst zu erstellen. Die Einrichtung wird vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten entsprechend § 7 der Entwässerungssatzung abgenommen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Einrichtung kann auch durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung-Abwasser durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur erfolgen kann, wenn der Dienstleistungsbetrieb so rechtzeitig informiert wird, dass bei noch offenen Leitungsräumen die Anschlussleitungen überprüft werden können.

Das Niederschlagswasser von befestigten Oberflächen ist auf den Grundstücken zu verrieseln (Untergrundverrieselung). Die Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar. Dafür ist nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 25 Landeswassergesetz NW eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, die durch die Grundstückseigentümer beim Kreis Wesel - Untere Wasserbehörde – über den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zu beantragen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach der Entwässerungssatzung mit

einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Die rechtswidrige Einleitung verpflichtet darüber hinaus zur Beseitigung des Fehlschlusses, was im Allgemeinen mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Xanten, 13.11.2017

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten

gez.

Harald Rodiek  
Vorstand

003 K 008/17



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 08.02.2018 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blätter: 3675,3676,3511,3512 eingetragene

Erbbaugrundstück, das Erbbaurecht ( Reiheneckhaus ) , die Miteigentumsanteile an Verkehrsflächen und zwei Teileigentumseinheiten ( Tiefgaragenstellplätze ) in Xanten, Landwehr 4i (Haus) / 4 (Tiefgaragenstellplätze)

Grundbuchbezeichnung:

Xanten Blatt 3675:

Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 1672, Gebäude- und Freifläche, Landwehr, groß: 222 m<sup>2</sup>

Xanten Blatt 3676:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Xanten Blatt 3675 verzeichneten Grundstück: Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 1672, Gebäude- und Freifläche, Landwehr, groß: 222 m<sup>2</sup> für die Zeit vom Tage der Eintragung an bis zum 31.12.2099.

1/9 (ein Neuntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 1683, Verkehrsfläche, Landwehr, groß: 51 m<sup>2</sup>

1/9 (ein Neuntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 1682, Verkehrsfläche, Landwehr, groß: 45 m<sup>2</sup>

Xanten Blatt 3511:

110/28.425 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 1681, Gebäude- und Freifläche, Landwehr, groß: 652 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz im Kellergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.

Xanten Blatt 3512:

100/28.425 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 1681, Gebäude- und Freifläche, Landwehr, groß: 652 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz im Kellergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um:

a ) ein Erbbaurecht : Einfamilienreiheneckhaus, Baujahr 1999, inkl. Terrasse: ca. 108 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Es besteht Renovierungsbedarf.

b) das Erbbaugrundstück : groß 222 m<sup>2</sup>

c) zwei Miteigentumsanteile an Verkehrsflächen, die der Erschließung des Wohnhauses dienen

d) zwei PKW-Tiefgaragenstellplätze im Sondereigentum (schlechter baulicher Zustand).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Xanten Blatt 3675: Flur 11, Flurstück 1672 : 50.600 EUR
- b) Xanten Blatt 3676: Erbbaurecht: 175.000 EUR
- c) 1/9 Miteigentumsanteil an Flur 11, Flurstück 1683 : 108 EUR
- d) 1/9 Miteigentumsanteil an Flur 11, Flurstück 1682 : 95 EUR
- e) Xanten Blatt 3511 ( Tiefgaragenstellplatz) : 878 EUR
- f) Xanten Blatt 3512 ( Tiefgaragenstellplatz ) : 2.200 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.11.2017

Burike  
Rechtspflegerin